

**Prüfungsordnung der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Materialwissenschaften mit den Abschluss Bachelor**

Vom 04.05.2005

Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 895, geändert durch Satzung vom 17. Oktober 2007, Veröffentlichung vom 27. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 115))

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 477) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 3. November 2004 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen und das methodische Instrumentarium in den Praxisbezügen der Materialwissenschaft beherrscht.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).
Im Zeugnis sind der Studiengang und die Studienrichtung mit „in Materialwissenschaft“ bzw. „in Materials Science“ angegeben.

§ 3

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Praxisphase und der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit drei Studienjahre.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist ein Gesamtumfang von 180 Punkten des European Credit Transfer Systems (ECTS-Punkte) zu erbringen.
- (3) Die wissenschaftliche Ausbildung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen hat einen Umfang von insgesamt 150 ECTS-Punkten. Dieses entspricht 116-121 Semesterwochenstunden, abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen.
- (4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine dreizehnwöchige Praxisphase außerhalb der Hochschule abzuleisten. Sie wird mit 18 ECTS-Punkten bewertet.
- (5) Die neunwöchige Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

§ 4

Sprache

Das Studium findet in den ersten Semestern in deutscher Sprache statt. Mit fortschreitendem Studium werden Veranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache angeboten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Fakultätskonvent wählt vier Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes. Zu jedem Mitglied wählt er ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe. Weiterhin wählt er ein Ausschussmitglied aus der erstgenannten Gruppe zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein anderes aus dieser Gruppe zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein Fach der Materialwissenschaft vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die oder der die Sitzung leitet, und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Studiengänge der Materialwissenschaft.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er legt die Prüfungszeiträume fest. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. In Fällen nicht bestandener Fachprüfungen informieren sie sich über den Verlauf des Prüfungsverfahrens und fassen einen formellen Beschluss zur Fortführung des Verfahrens oder zum endgültigen Nichtbestehen einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Beschluss ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei endgültig nicht bestandener Prüfung ist der Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 25 zu versehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über:
 1. die Anerkennung und Zuordnung zu den technischen oder nichttechnischen Wahlpflichtfächern und
 2. über die Erteilung von ECTS-Punkten, die nicht Teil der Anlage dieser Prüfungsordnung sind und

3. über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 16.

Bei Widerspruch durch die Antragstellerin oder den Antragsteller entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfpersonen, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfpersonen. Diese bestellen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfen kann, wer habilitiert ist oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört. Sofern erforderlich, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüfpersonen bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die beiden Prüfpersonen vorschlagen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfpersonen spätestens zwei Wochen vor den Prüfungen bekanntgegeben werden.
- (5) Für Prüfpersonen, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Chancengleichheit behinderter Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Zur Wahrung der Chancengleichheit ist einer behinderten Kandidatin oder einem behinderten Kandidaten auf begründeten schriftlichen Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sowie eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren, wenn die Art der Behinderung dieses rechtfertigt.
Der Antrag ist zusammen mit der für die Beurteilung der mit der Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen erforderlichen Unterlagen der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

ECTS-Punkte

- (1) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) ECTS-Punkte werden erworben
 1. durch eine Modulprüfung im Anschluss an das Modul,
 2. durch modulbegleitende Leistungen,
 3. durch praktische Module,
 4. durch die Ableistung der Praxisphase und
 5. durch die Bachelorarbeit.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass die oder der Studierende sämtliche zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen erfolgreich besucht und die entsprechenden Leistungen vollständig erbracht hat.

ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn jeder Leistungsnachweis des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.

- (4) Sind für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen notwendig, so wird die Reihenfolge der Leistungserbringung vor Beginn des Moduls vom zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt.
- (5) ECTS-Punkte nach Absatz 2 Nr. 1 werden aufgrund von Klausurarbeiten oder von mündlichen Prüfungen gemäß der Anlage erworben.

§ 9

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung melden sich die Studierenden persönlich im Prüfungsamt an. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Zur Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Unterlagen vorlegt:
 1. eine aktuelle Studienbescheinigung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 2. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienqualifikationsbescheinigung gemäß § 73 Abs. 5 oder 6 des HSG,
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder Diplomprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. im Falle einer mündlichen Prüfung eine Erklärung darüber, ob einer Teilnahme von Zuhörerinnen oder Zuhörern, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, widersprochen wird und
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über alle Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und Fehlversuche, die anrechenbar sind.Die Unterlagen nach 2. und 3. müssen nur bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung vorgelegt werden.
- (3) Zur Teilnahme an den Modulprüfungen zwecks Erwerbs der ECTS-Punkte muss sich die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich zur Person ausweisen.
- (4) Zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb der ECTS-Punkte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 muss sich die Kandidatin oder der Kandidat drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes in der Prüfungsgeschäftsstelle anmelden. Der Termin der Prüfungen wird von der Prüfungsgeschäftsstelle im Benehmen mit der Prüfperson festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.
- (5) Zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird die Kandidatin oder der Kandidat ohne Anmeldung zugelassen, wenn sie oder er regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen hat.
- (6) Die Leistungen zum Erwerb der ECTS-Punkte können nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
Die Aufgabenstellung erfolgt in der Unterrichtssprache des jeweiligen Moduls.

§ 10

Klausurarbeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) In den Klausurarbeiten weist der Prüfling nach, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit den gängigen Methoden seines Faches und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

- (2) Klausurarbeiten werden von einer Prüfperson, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfpersonen bewertet. Bei der Bewertung durch zwei Prüfpersonen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll drei Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit zum Erwerb von Leistungspunkten beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

§ 11

Mündliche Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfpersonen oder vor einer Prüfperson in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten am Tage der Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 12

Praktische Module, Praktikumsberichte

- (1) Die praktischen Module gemäß der Anlage bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit einschlägigen Geräten, Anlagen und Messinstrumenten und der Anfertigung von technischen Praktikumsberichten.
- (2) Betreuerinnen oder Betreuer für die experimentellen Einzelleistungen (Praktikumsversuche) werden von der zuständigen Praktikumsleiterin bzw. dem zuständigen Praktikumsleiter bestellt. Als Betreuerin oder Betreuer wird bestellt, wer mindestens das Vordiplom oder den Bachelor einer deutschen Hochschule bzw. das Diplom oder den Bachelor einer deutschen Fachhochschule bzw. eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses hat und die durch den Praktikumsbericht festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Praktikumsberichte sind Einzelleistungen in den praktischen Modulen und dienen der Dokumentation der erarbeiteten Inhalte. Sie werden mindestens von einer Betreuerin oder einem Betreuer bewertet.
- (4) ECTS-Punkte werden nur erworben, wenn alle zum praktischen Modul zählenden Einzelleistungen erfolgreich in dem vorgegeben Zeitraum absolviert wurden. Dieses wird von der zuständigen Praktikumsleiterin bzw. dem zuständigen Praktikumsleiter bescheinigt.
- (5) Nicht bestandene praktische Module dürfen einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Einzelleistungen ist zulässig, wenn mindestens 75 % der Einzelleistungen bereits erbracht wurden.

§ 13 Praxisphase

- (1) In das Studium ist eine Praxisphase von 13 Wochen integriert. Sie ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während der Praxisphase wird die oder der Studierende von einer vom dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden vor Beginn der Praxisphase beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein. Die Praxisphase wird mit einem Bericht abgeschlossen, der von der Betreuungsperson begutachtet wird. Eine bestandene Praxisphase wird mit 18 ECTS-Punkten bewertet. Eine Fachnote wird nicht erteilt.
- (2) Die Praxisphase soll durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die berufliche Tätigkeit des Bachelors der Materialwissenschaft heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Auf Antrag kann die Praxisphase in maximal zwei Zeiträume geteilt werden.
- (4) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 120 ECTS nachweisen kann.
- (5) Die Praxisphase wird in dafür geeigneten Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen oder anderen geeigneten Institutionen, jedoch nicht an der Christian-Albrechts-Universität selbst, durchgeführt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes für die externe Praxisphase besteht nicht. Über die Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Anträge zu den Absätzen 3 bis 5 sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Praxisphase schriftlich bei der Prüfungsgeschäftsstelle zu stellen.

§ 14 Bewertung der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Prüfpersonen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Leistungspunkteprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen gewichtet mit der Zahl der ECTS-Punkte. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 15

Wiederholung der Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur im Rahmen des Freiversuchs gemäß Absatz 4 zulässig.
- (2) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie nach der Prüfungsordnung zeitgerecht entsprechend der Anlage zu den regulären Prüfungsterminen des jeweiligen Studienhalbjahres abgelegt wurden (Freiversuch).
- (3) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Leistungsprüfungen können zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Absatz 1 Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung bis zu zwei Studienhalbjahren unberücksichtigt, wenn der Studierende aus wichtigen in der Person liegenden, nachzuweisenden Gründen, insbesondere, entsprechend § 86 Abs. 8a HSG, durch

1. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger oder
2. Schwangerschaft oder
3. Behinderung oder längere schwere Krankheit oder
4. Auslandsstudium oder
5. Mitgliedschaft in den Gremien der Christian-Albrechts-Universität, den satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder eine Tätigkeit als Fakultätsfrauenbeauftragte oder
6. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums gemäß § 73 Abs. 4 HSG oder
7. Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 HSG

gehindert war, die Prüfung in dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt abzulegen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen der Nummer 3, kann der Zeitraum weiter verlängert werden. Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (4) Die Wiederholung einer Prüfung nach Absatz 1 oder Absatz 4 ist am darauf folgenden Prüfungstermin abzulegen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Bachelorstudiengang in Materialwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Sie gelten ohne Gleichwertigkeitsprüfung als gleichwertig, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder in staatlich anerkannten Fernstudien in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Anrechenbar sind Pflichtmodule und die Praxisphase.
- (5) Einschlägige, in der Berufspraxis erworbene gleichwertige Leistungen werden angerechnet.
- (6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird als Zuteilung von insgesamt maximal 90 ECTS-Punkten ausgesprochen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines nicht abgeschlossenen Diplomstudienganges Materialwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bis zum 30.09.2010 erworben wurden, werden bis zu einer Höhe von maximal 150 ECTS-Punkten angerechnet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten grundsätzlich zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Die Studierenden haben unbeschadet der Immatrikulationsbestimmungen vor Ablegen einer Prüfung alle Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und Fehlversuche anzugeben, die gegebenenfalls anrechenbar sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügen von Verfahrensmängeln

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Prüfungsbeginn davon zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung vor deren Beginn ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auch ohne Angabe von Gründen möglich. Die für einen späteren Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Rücktritt und die Anzeige der Gründe erfolgen in der Regel durch einen eingeschriebenen oder persönlich im Prüfungsamt abgegebenen und quittierten Brief. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines spätestens an dem

der Prüfung folgenden Tag ausgestellten ärztlichen Attests verlangt; in Zweifelsfällen, zwingend jedoch im Wiederholungsfall, ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Prüfungszeitpunkt bekannt sein mussten.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfperson oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1, 2 und 3 überprüft werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Rücktritts- oder Versäumnisgründe oder Widersprüche gegen Entscheidungen gemäß Absatz 4, Satz 1 und 2 anerkannt werden. Über Widersprüche in schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist binnen vier Wochen zu fällen und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 25 zu versehen. Werden die Rücktritts-, Versäumnis- oder Widerspruchsgründe anerkannt, so wird umgehend ein neuer Prüfungstermin oder Bearbeitungszeitraum bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (6) Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der oder dem zu Prüfenden innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu rügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind bei der ersten Meldung zu einer Prüfung auf die Rügepflicht hinzuweisen.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang ist die Bachelorarbeit. Der Antrag zur Zulassung ist schriftlich bei der Prüfungsgeschäftsstelle zu stellen und von der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich zu bestätigen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkte gemäß der Anlage erworben hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Studierende, die ihre Bachelorarbeit an einer ausländischen Hochschule oder einer externen Forschungseinrichtung anfertigen möchten, können das an einer von dem Prüfungsausschuss oder per Partnerschaftsabkommen anerkannten Institution tun. Die Bachelorarbeit soll von einer Prüfperson gemeinsam mit der externen Institution betreut werden. Die Betreuungsperson aus der betreffenden Institution ist zur Bewertung der Arbeit hinzuzuziehen. Die Betreuungsperson muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder der Habilitierten angehören.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit soll 9 Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist bei der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfpersonen unabhängig voneinander bewertet. Darunter soll die Betreuungsperson der Bachelorarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist das arithmetische Mittel zu bilden und auf eine Stelle hinterm Komma zu runden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit, gemäß Absatz 6, ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Für die Bachelorprüfung wird wie folgt eine Gesamtnote gebildet:
Es wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten aller benoteten Module und der Bachelorarbeit gebildet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. In die Wertung werden nur die Fachnoten von den eingereichten Leistungsnachweisen einbezogen, die zum Erreichen der 180 ECTS-Punkten notwendig sind. Die entsprechende Auswahl trifft die Kandidatin oder der Kandidat. Nicht benotete Module und die Praxisphase werden nicht in die Notenberechnung einbezogen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.
- (3) Die Gesamtnote nach Absatz 1 wird wie folgt in die ECTS-Skala umgerechnet:

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS Definition</i>
A	1,0-1,5	Excellent
B	1,6-2,0	Very good
C	2,1-3,0	Good
D	3,1-3,5	Satisfactory
E	3,6-4,0	Sufficient
F	4,1-5,0	Fail

- (4) Die nicht gerundete Gesamtnote wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach der folgenden Formel in den Grade Point Average (GPA) umgerechnet:
$$GPA = (4 - \text{Gesamtnote}) * 4/3$$
Dabei werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat.
 1. 12 ECTS-Punkte für die Erstellung der 360-stündigen Bachelorarbeit.
 2. 123 ECTS-Punkte, die in der Anlage als Pflicht für den Bachelorabschluss ausgewiesen sind. Modultyp, fachliche Bezeichnung des Moduls und ECTS-Punkte ergeben sich aus der Anlage.
 3. 19 ECTS-Punkte aus den in der Anlage für die Bachelorprüfung ausgewiesenen technischen Wahlpflichtmodulen, wobei entweder das Modul Informatik für Materialwissenschaftler oder das Modul Informatik für Ingenieure I gewählt werden muss. Modultyp, fachliche Bezeichnung des Moduls und ECTS-Punkte ergeben sich aus der Anlage (die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist). Bei den technischen Wahlpflichtfächern können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Technischen oder Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät berücksichtigt

werden, soweit sie einen Umfang von mindestens zwei ECTS-Punkten haben und mit Leistungsnachweis oder -test abgeschlossen werden.

4. 8 ECTS-Punkte aus den in der Anlage für die Bachelorprüfung ausgewiesenen nichttechnischen Wahlpflichtfächern. Unabhängig von der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte müssen mindestens zwei Module erfolgreich abgeschlossen werden. Bei den nichttechnischen Wahlpflichtfächern können Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel berücksichtigt werden, soweit sie einen Umfang von mindestens einem ECTS-Punkt haben und mit Leistungsnachweis oder -test abgeschlossen werden und nicht unter die Fächer aus Nummer 3 fallen. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage unter Nummer 4 aufgeführten Module, wenn sie von der zuständigen Fakultät für das Studium nach dieser Ordnung angeboten werden.
5. 18 ECTS-Punkte für den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase inklusive des Praxisberichts.

§ 20

Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine der Pflichtmodulprüfungen endgültig nicht bestanden hat; Fehlversuche fachlich einschlägiger und gleichwertiger Modulprüfungen werden auch dann angerechnet, wenn sie im Rahmen anderer Studiengänge unternommen worden sind.

§ 21

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der Bachelorarbeit über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. der Studiengang und gegebenenfalls die gewählte Studienrichtung,
 2. die Gesamtnote in Worten, in Zahlenform mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Note nach § 19 Abs. 3 und gegebenenfalls der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“,
 3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten in Zahlenform mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Note nach § 19 Abs. 3,
 4. die unbenotet nachgewiesenen Studienleistungen,
 5. die nach § 18 angerechneten Studienleistungen,
 6. das Thema und die Note der Bachelorarbeit in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
 1. Modulprüfungen, die nicht zur Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 1 herangezogen wurden, in Zahlenform mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Note nach § 19 Abs. 3
 2. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
 3. die Gesamtnote als GPA nach § 19 Abs. 4.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Dem Zeugnis ist eine Erklärung zur Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beizufügen.

§ 22 **Bachelorurkunde**

- (1) Außer dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfpersonen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 **Widerspruchsrecht**

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden Widerspruch erhoben werden.

§ 26 **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 14 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde mit dem Schreiben vom 02.05.2005 erteilt.

Kiel, 04.05.2005
Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr.-Ing. Peter Seegebrecht

Satzung vom 17. Oktober 2007:

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2007/08 für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.

**Anlage zur Prüfungsordnung für Studierende der Materialwissenschaft mit dem
Abschluss Bachelor**

Legende:

V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S=Seminar
StH. = Studienhalbjahr für Freiversuch gemäß Regelstudienplan
ECTS = Leistungspunkte
mündl. = mündliche Prüfungsleistung
schrift. = schriftliche Prüfungsleistung
begl. = veranstaltungsbegleitende Leistungen

1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Pflichtmodule

Anorganische Chemie	6V+2P	1. StH + 2. StH.	10 ECTS	schrift.
Physik I: Mechanik und Wärmelehre	4V+2Ü	1. StH	9 ECTS	schrift.
Physik II: Elektrizitätslehre u. Optik	4V+2Ü	2. StH	9 ECTS	schrift.
Mathematik für Materialwissenschaftler I	4V+2Ü	1. StH	8 ECTS	schrift.
Mathematik für Materialwissenschaftler II	4V+2Ü	2. StH	8 ECTS	schrift.
Physikalische Chemie	3V+1Ü	2. StH	6 ECTS	schrift.
Physikalisches Praktikum für Hauptfach - Anfänger Teil 1	6P+1S	3. StH	9 ECTS	begl.
Physikalisches Praktikum für Hauptfach - Anfänger Teil 2	6P+1S	4 StH	9 ECTS	begl.

Wahlpflichtmodule

Numerische Mathematik für Ingenieure	2V+1Ü	5. StH	4 ECTS	schrift.
Informatik für Ingenieure I	3V+2Ü	1 StH	7 ECTS	schriftl.
Informatik für Materialwissen- schaftler	4V+2Ü	1 StH	7 ECTS	schriftl.

2. Fachspezifische Grundlagen

Pflichtmodule

Einführung in die Materialwissenschaft	4V	1. StH + 2. StH	4 ECTS	schrift.
Materialwissenschaft I	3V+1Ü	3. StH -	6 ECTS	schrift.
Materialwissenschaft II	3V+1Ü	4 StH	6 ECTS	schrift.
Materialwissenschaft III	3V+1Ü	5 StH	5 ECTS	mündl.
Grundlagen der Elektrotechnik	3V+2Ü	3. StH	7 ECTS	schrift.
Grundpraktikum I	3P	3. StH	4 ECTS	begl.
Grundpraktikum II	3P	4 StH	4 ECTS	begl.

3. Fachspezifische Vertiefung

Pflichtmodule

Werkstoffe	6V	5 StH	6 ECTS	schrift.
Materialanalytik	2V+4P	4 StH + 5 StH	8 ECTS	begl.+ schrift.
Halbleitertechnik und Nanoelektronik	3V+2S	5. StH	5 ECTS	begl. + schrift.

Wahlpflichtmodule

Einführung in die praktische Elektronenmikroskopie	2V+1Ü	4. StH	4 ECTS	mündl.
Einführung in die makro-molekulare Chemie	2V+1Ü	4. StH	4 ECTS	schrift.
Einführung in die Vakuumtechnik	2V+1P	4. StH	3,5 ECTS	begl.
Computergestützte Mathematik	2V+1Ü	4. StH	4 ECTS	begl.
Quantenmechanische Aspekte in der Materialwissenschaft	2V+1Ü	5. StH.	4 ECTS	mündl.
Elektrochemische und chemische Eigenschaften der Materie	3S	4. StH	3 ECTS	begl.
Modellierung technischer Systeme	3V+2Ü	5. StH	7 ECTS	schrift.

4. Übergreifende Inhalte/ Nichttechnische Fächer

Wahlpflichtmodule

Buchführung	2Ü	3. StH	4 ECTS	schrift.
Kosten- und Leistungsrechnung	2Ü	3. StH	4 ECTS	schrift.
Einführung in die VWL	4V+2Ü	5. StH	10 ECTS	schrift.
General Management	2V+2Ü	5. StH	6 ECTS	schrift.